

Gemeinde	Kirchheim b. München Lkr. München
Bebauungsplan	Nr. 12/II – 2. Änderung für das Gebiet „Heimstettener Zentrum“ umfassend die Flurstücke 104/107 und 104/156 sowie Teilflächen der Flurstücke 104/162 und 104/157 der Gemarkung Heimstetten
Planfassung vom	24.08.2020 17.05.2022
Planfertiger	Baumann . Architekten Architekten und Stadtplaner SRL Fliederstraße 7, 82237 Wörthsee

Begründung:

Inhalt	
1	Vorbemerkung und planungsrechtliche Situation
2	Planungsanlass und Planungsziele
3	Bestand und städtebauliche Situation
4	Plangebiet und Flächenbilanz
5	Art der Nutzung
6	Maß der Nutzung
7	Bauweise
8	Bauliche Gestaltung
9	Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze und Garagen
10	Verkehrsflächen
11	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Grünordnung
12	Schallschutz
13	Ver- und Entsorgung
14	Auswirkungen und Umsetzung der Planung
15	Planfertiger
16	

1. Vorbemerkung und planungsrechtliche Situation

Der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II für das Gebiet „Heimstettener Zentrum“ wurde vom Gemeinderat am 07.07.2020 gefasst und am 30.07.2020 bekannt gemacht.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgt gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Vorgaben des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 sind erfüllt. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II ist keine Änderung der Art der Nutzung verbunden: Darstellung als Mischgebiet bzw. als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel für Teilbereiche des Flurstücks 104/107 entsprechend der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II wird umgrenzt

- im Norden: von der Räterstraße;
- im Osten: von der Zugspitzstraße;
- im Süden: von den Grundstücken Am Gangsteig 17, 17a, 17b, 19, 19a, 21 und 23, Räterstraße 22 und Zugspitzstraße 39, 41, 43, 45 und 47 und Glockenblumenstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17;
- im Westen: vom Margeritenweg.

Hinweis: Der Bebauungsplan Nr. 12/II i. d. F. vom 09.07.1984 ist durch erneute Bekanntmachung am 07.01.1985 in Kraft getreten.

2. Anlass und Ziele

Um langfristig die Einkaufsmöglichkeiten und die Nahversorgung in Heimstetten zu gewährleisten und dem Parkdruck entgegen zu wirken, sowie den Anforderungen an die E-Mobilität zu entsprechen, müssen mehr Parkflächen geschaffen werden. Hierdurch besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB für eine Überplanung des Bereiches Fl.Nr. 104/107 und 104/156 sowie 104/162 Tfl. und 104/157 Tfl., Gemarkung Heimstetten.

Durch die Überplanung des Spielplatzes auf Fl.Nr. 104/107 sowie die Erweiterung der Parkflächen soll dem Parkdruck entgegengewirkt werden und den Ansprüchen von Elektrofahrzeugen entsprochen werden. Zudem soll durch die ausreichende Zurverfügungstellung einer Mobilitätsstation (z. B.

Parkplätze für Elektrofahrzeuge, Fahrräder usw.) der Einzelhandel im Heimstettener Zentrum fortwährend gestärkt werden.

Der Spielplatz kann entfallen, da im übrigen Gebiet des Räter-Einkaufszentrums ausreichend Spielplätze in besserer Lage vorhanden sind und des Weiteren in kurzer Entfernung ein zusätzlicher, nicht festgesetzter Spielplatz in zentraler Lage (Bereich Fl.Nr. 104/160 bzw. 104/158) geschaffen wurde. Zudem wurden auch die gemeindlichen Spielplätze größtenteils saniert und erweitert. Die Maßnahme ist insbesondere dem Ziel geschuldet, das Räter-Einkaufszentrum fortwährend zu stärken zur Sicherung der Arbeitsplätze und der Versorgung der Bevölkerung.

3. Bestand und städtebauliche Situation

3.1 Lage im Ort

Das Plangebiet befindet in zentraler Lage von Heimstetten: im Räter-Einkaufs-Zentrum. Es ist über die Räterstraße und nachfolgend die Hauptstraße an den Ortsteil Kirchheim sowie die Staatsstraße ST 2082 und die A 99 gut an den überregionalen Verkehr angebunden.

Das Räter-Einkaufszentrum ist als zentraler Einkaufsschwerpunkt gut mit den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen im Ortsteil Heimstetten vernetzt (Kinderbetreuungseinrichtungen, Grundschule, Pfarrkirche, Banken, Ärzte, Bau- und Umweltamt, Ladengeschäfte und Gastronomie, S-Bahn-Haltepunkt). Das Gymnasium Kirchheim sowie die Grund- und Mittelschule sind fußläufig in 10 Minuten erreichbar.

3.2 Vegetation

Das Flurstück 104/107 ist – allein bereits durch die vorhandene Tiefgarage - nahezu vollständig versiegelt. Der vorhandene Baumbestand wird – soweit als möglich – erhalten (teilweise auch versetzt) und mit Ersatzpflanzungen ergänzt. Die wenig genutzte Spielplatzanlage auf der vorhandenen Tiefgarage wird entsprechend der beabsichtigten Neustrukturierung aufgelassen.

Für das Flurstück 104/156 stellt sich die Situation ähnlich dar. Mit der Neuausbildung der Parkierung als zweihüftige Anlage (zwei Fahrspuren mit vier Parkreihen) ist ein Erhalt des Baumbestandes nur im Bereich des vorhandenen Spielplatzes möglich.

3.3 Nutzungs- und Baustruktur, Umgebung

Die Anlage des Räter-Einkaufs-Zentrums erfolgte „planmäßig“ auf Grundlage der Bauleitplanung aus den 80er Jahren. Das dicht bebaute Mischgebiet stellt sich auch heute noch als funktionierendes Miteinander von Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel und Gastronomie dar.

Der „übersichtliche“ Eingriff im Rahmen der vorliegenden Planung – Neuorganisation und Ertüchtigung der oberirdischen Parkieranlagen - erfolgt ausschließlich hofseitig und dient der Stärkung des Räter-Einkaufszentrums, eine Beeinträchtigung oder Neubewertung der unmittelbaren Umgebung ist damit nicht verbunden.

3.4 Beschaffenheit des Gebietes

Das Gelände kann als weitestgehend eben betrachtet werden. Die Maßnahmen werden auf den bestehenden Tiefgaragen errichtet – ein Eingriff in den Untergrund bzw. in bisher „unberührtes Gelände“ erfolgt also nicht. Die Belange des Denkmalschutzes (Bodenarchäologie) werden demgemäß nicht berührt.

3.5 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist durch die vorhandenen Ortsstraßen gesichert.

4. Plangebiet und Flächenbilanz

Der Umgriff des Planbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II umfasst ca. 1,1 Hektar.

Im Bebauungsplan Nr. 12/II i. d. F. vom 09.07.1984 sind bauraumbezogene, maximal zulässige Geschossflächen (Festsetzung B. 2.1) festgesetzt. Die Systematik wird im vorliegenden Änderungsbebauungsplan wiederaufgenommen, wobei sich am Maß der Nutzung gegenüber der bisherigen Bauleitplanung nichts geändert hat. Ergänzend dargestellt wurde eine maximal zulässige Grundfläche.

Abweichend von der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 12/II i. d. F. vom 09.07.1984 wurde im nordöstlichen Bereich des Flurstücks 104/156 Ecke Räterstraße / Glockenblumenstraße ein zweigeschossiger „Back- und Kaffeepavillon“ mit Zelt- bzw. Kegeldach ausgeführt. Dieses Bestandsgebäude wird vorliegend aufgenommen und als Bauraum D 1 dargestellt. Die zulässige Grundfläche beträgt 60 m², die zulässige Geschossfläche 120 m².

5. Art der Nutzung

Eine Änderung gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12/II i. d. F. vom 09.07.1984 und dessen 1. Änderung erfolgt nicht. Der oben beschriebene, ergänzend dargestellte Kaffeepavillon ist mischgebiets-spezifisch und konform mit den Festsetzungen zur Art der Nutzung des Bebauungsplans Nr. 12/II i. d. F. vom 09.07.1984.

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II ist keine Änderung der genehmigten, bestehenden Nutzungen im Objektbereich „Hochbau“ verbunden. Hinweis: Gem. Baugenehmigungsplanung von 1990

sind erdgeschossig im Bauquartier mit der Kennzeichnung „D“ Laden-, Büro- und Hotelnutzungen ausgewiesen.

6. Maß der Nutzung

Wie bereits unter Ziffer 4. beschrieben wird das Maß der Nutzung festgesetzt durch die Ausweisung der zulässigen Geschossfläche und - in Anlehnung an die bisherige Festsetzungssystematik des Bebauungsplans Nr. 12/II - der Zahl der Vollgeschosse.

Eine Grundfläche bzw. Grundflächenzahl sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II i. d. F. vom 09.07.1984 nicht ausgewiesen. Vorliegend wird entsprechend im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II für die mit D und D 1 (Mischgebiet) bezeichneten Bauräume eine maximal zulässige Grundfläche festgesetzt. Hinweis: Eine entsprechende Festsetzung ist für die mit G, E und E 1 bezeichneten Bauräume bereits in der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12/II i.d.F. vom 04.12.2017 erfolgt.

Die zulässigen Überschreitungen der festgesetzten Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen werden nicht mehr auf eine maximal zulässige Grundflächenzahl abgestellt im Ergebnis der Rechtsprechung des BayVGH vom 21.10.2014 (keine Kombination aus maximal zulässiger Grundfläche der baulichen Anlagen und Grundflächenzahl als Obergrenze), auch wenn die betreffenden Kommentierungen diesbzgl. „uneinheitlich“ sind. Die zulässigen Überschreitungen der festgesetzten Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen werden demgemäß für die mit D und D 1 bezeichneten Bauräume als absoluter Wert (Grundfläche in Quadratmeter) festgesetzt.

Unter Einbeziehung der unversiegelten, nicht unterbauten Spielplatzfläche im Südwesten des Plangebiets der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II ermittelt sich rechnerisch eine Gesamt-GRZ bezogen auf das Nettobauland des mit D bezeichneten Bauraums („Quartier D“) von ca. 0,9. Hinweis: Die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,6 für Mischgebiete sind bezogen auf die Hauptanlagen gewahrt. Die Gesamt-GRZ von ca. 0,9 einschl. der Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist der bestehenden Situation (insbesondere den groß bemessenen Tiefgaragenbauwerken) geschuldet – bauliche Ausbildung auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12/II.

Mit der geplanten Erweiterung und Ertüchtigung der oberirdischen Parkieranlagen auf den vorhandenen Tiefgaragen wird keinerlei zusätzliche Versiegelung erzeugt, dies gilt entsprechend für die Erschließungsflächen.

7. Bauweise

Keine Änderung gegenüber den bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II und dessen 1. Änderung der Gemeinde Kirchheim.

7.1 Abstandsflächen:

Keine Änderung gegenüber den bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II und dessen 1. Änderung der Gemeinde Kirchheim.

7.2 Baugrenzen / Baulinien:

Eine Baugrenze wurde für den als Bauraum D 1 bezeichneten, bestehenden Kaffepavillon, der in die Planung aufgenommen wurde, dargestellt. Im Übrigen erfolgt keine Änderung gegenüber den bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II und dessen 1. Änderung der Gemeinde Kirchheim.

8. Bauliche Gestaltung

Keine Änderung gegenüber den bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II und dessen 1. Änderung der Gemeinde Kirchheim.

9. Stellplätze

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II i. d. F. vom 09.07.1984 sind keine Festsetzungen hinsichtlich der Ermittlung der Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze enthalten. Festgesetzt waren lediglich „Bauräume“ für die Errichtung von Stellplatzanlagen (ober- und unterirdisch) mit Verweis auf betreffende Anlagen.

Es wird davon ausgegangen, dass für den mit Bauraum D 1 bezeichneten Kaffepavillon im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens bereits ein betreffender Stellplatznachweis geführt werden musste. Vorliegend wird lediglich dieser bauliche Bestand in die Planung aufgenommen. Im Übrigen werden keine „zusätzlichen Bauräume“ bzw. zusätzlichen Geschoss- oder Nutzflächen durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II begründet, die einen ergänzenden Stellplatzbedarf auslösen würden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II wurde festgesetzt, dass die im nördlichen Bereich des Flurstücks 104/107 (Ecke Räterstraße / Zugspitzstraße) bestehende oberirdische Gemeinschaftsstellplatzanlage, die dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb unmittelbar vorgelagert ist, diesem als Stellplatznachweis dient. Aus Akzeptanzgründen seitens der Kunden sowie zur Entlastung umliegender Parkierungseinrichtungen war dies erforderlich. Hieran hat sich vorliegend nichts geändert.

Eine darüberhinausgehende Zuordnungsfestsetzung i. Z. der Gemeinschaftsstellplatzanlagen – die teilweise bereits Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim sind und vorliegend ergänzt werden (hofseitige Neuanlage im Flurstück 104/107, Vergrößerung der hofseitigen Anlage im Flurstück 104/156) – ist nicht möglich und auch nicht Ziel führend: Das „komplexe“ System der Stellplatzzuweisungen (ober- und unterirdisch) stellt auf den gesamten Plangeltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim ab – vorliegend umfasst der Geltungsbereich der 2. Änderung dieses Bebauungsplans lediglich zwei Teilgebiete.

Wie oben bereits dargestellt, löst die vorliegende Planung keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf aus. Ziel der Planung ist im Wesentlichen, durch die Schaffung zusätzlicher Angebote an zeitgemäßen Parkierungsflächen (Elektroladestation, E-Bike-Ladestation, zusätzliches Stellplatzkontingent) die Einkaufsmöglichkeiten und die Nahversorgung in Heimstetten zu gewährleisten und dem Parkdruck entgegen zu wirken. Dies versteht sich auch als Entlastung für die Anwohner.

Zuwegung Stellplatzanlagen: Gegenüber dem Istzustand bzw. dem Bebauungsplans Nr. 12/II i.d.F. vom 09.07.1984 sowie seiner 1. Änderung i.d.F. vom 04.12.2017 hat sich in der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans nichts geändert. Der Innenhof im östlichen Teilgebiet Fl.Nr. 104/107 wird über eine Hofdurchfahrt von der Zugspitzstraße aus angeeignet (Zu- und Abfahrt), fußläufig besteht ergänzend eine Verbindung zur Fußgängerzone (Glockenblumenstraße) im Westen und Süden sowie zum „Edeka Parkplatz“ im Norden. Die erweiterte Gemeinschaftsstellplatzanlage im westlichen Teilgebiet Fl.Nr. 104/156 wird über eine Hofdurchfahrt von der Räterstraße aus erschlossen, fußläufig besteht ergänzend eine Verbindung zum Margeritenweg im Westen sowie im Osten zur Fußgängerzone (Glockenblumenstraße).

Zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung wird das Planzeichen A 7.6 „Durchfahrt für Gemeinschaftsstellplatzanlage“ entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 12/II i. d. F. vom 09.07.1984 eingeführt bzw. wieder aufgenommen.

10. Verkehrsflächen

Mit der Planung ist keine Änderung der bestehenden Verkehrsanlagen verbunden.

11. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Grünordnung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Demgemäß erfolgt die Verfahrensdurchführung für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Die Planungsmaßnahme findet in einem komplett überbauten Gebiet – „auf den bestehenden Tiefgaragen“ - statt.

Eine Indikation, dass mit der Planung artenschutzrechtliche Belange (Anhang IV Arten der FFH-RL, saP) berührt werden, liegt nicht vor. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Anhang IV-Arten vertreten sind und diese durch das Vorhaben erheblich in ihrer lokalen Population beeinträchtigt sind.

Für Maßnahmen an Gehölzen (Bäume, Sträucher, älterer Efeu) ist der grundsätzliche Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (01.03. – 30.09.) zu beachten. Ausnahmen sind nur in den unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fällen zulässig. Außerdem ist auch die artenschutzrechtliche Bestimmung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten (z.B. durch Kontrolle auf Vogelnester und Fledermäuse).

Das grünordnerische Konzept sieht Baumpflanzungen im Bereich der Gemeinschaftsstellplatzanlagen vor. Bäume und Baumscheiben sind mit geeigneten Baumschutzvorrichtungen (z.B. Bügel, Poller) gegen Anfahrsschäden und Verdichtung zu schützen.

12. Schallschutz

Die schalltechnischen Auswirkungen der Parkplatzvergrößerung wurden gutachterlich untersucht (Parkplatzverkehr und Spitzenpegelkriterium), eine betreffende Verkehrszählung zur Datenerhebung wurde am 03.02.2021 und 04.02.2021 durch Steger & Partner Lärmschutzberatung GmbH für den Parkplatz durchgeführt.

Die Steger & Partner Lärmschutzberatung GmbH kommt in ihrer „Prognose und Beurteilung der vom erweiterten Parkplatz verursachten Geräuschimmissionen an den umliegenden Immissionsorten“, Bericht Nr. 5960/B1/plu vom 02.08.2021, zu dem Ergebnis, dass insgesamt davon auszugehen ist, dass die geplante Erweiterung der westlichen Parkplatzfläche im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II „Heimstettener Zentrum“ keine schalltechnischen Konflikte auslöst.

Die im Bericht Nr. 5960/B1/plu ausgeführten, kursiv gedruckten Textvorschläge für die Begründung des Bebauungsplans werden nachstehend übernommen:

„Immissionsschutz:

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/II „Heimstettener Zentrum“ der Gemeinde Kirchheim b. München wurde bezüglich der von der geplanten Erweiterung des Parkplatzes verursachten Geräuschimmissionen im Umfeld das Gutachten der Lärmschutzberatung Steger & Partner GmbH, Bericht Nr. 5960/B1/plu vom 02.08.2021 erstellt.

Es kommt zu folgenden Ergebnissen:

Nach den im Vorfeld durchgeführten Abstimmungen mit dem Grundstückseigentümer ist während der Tageszeit eine Nutzung der Stellplätze sowohl durch Bewohner und Besucher der im Gebiet zugelassenen beziehungsweise vorhandenen Wohnnutzung als auch durch Besucher der umliegenden Gewerbebetriebe und Ladengeschäfte vorgesehen.

Während der Nachtzeit wird jedoch durch eine entsprechende Beschilderung sichergestellt, dass eine gewerbliche Nutzung des Parkplatzes unterbleibt und eine Nutzung nur für Bewohner und Besucher der Wohnnutzung zulässig ist.

Im Beurteilungszeitraum Tag ist unter Zugrundelegung von für den Bestand erhobenen Zählwerten, die auf den zukünftig erweiterten Parkplatz hochgerechnet wurden, davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten um mindestens 3 dB(A) unterschritten werden.

An der überwiegenden Zahl der Immissionsorte werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Da sich im Umfeld des Parkplatzes ausschließlich nicht störendes Gewerbe befindet, dessen Besucher den Parkplatz während der Tageszeit nutzen, kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die vom Parkplatz verursachten Geräuschimmissionen im Zusammenwirken mit anderen Anlagen eingehalten werden.

Nachts werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Immissionsorten im Nahbereich des Parkplatzes um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Da während der Nachtzeit jedoch ausschließlich Parkbewegungen stattfinden, die im Zusammenhang mit der im Gebiet zugelassenen Wohnnutzung stehen (s.o.), können auf Basis geltender Rechtsprechung diese geringen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm hingenommen werden.

Das zulässige Spitzenpegelkriterium wird während der Tageszeit sicher eingehalten.

Nachts werden die zulässigen Spitzenpegel jedoch überschritten. Da auch diese Überschreitungen durch Parkbewegungen, die im Zusammenhang mit der zugelassenen Wohnnutzung stehen verursacht werden, können diese jedoch auf Basis geltender Rechtsprechung ebenfalls hingenommen werden.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die geplante Erweiterung der westlichen Parkplatzfläche im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/II „Heimstettener Zentrum“ keine schalltechnischen Konflikte auslöst.“

Die „Prognose und Beurteilung der vom erweiterten Parkplatz verursachten Geräuschemissionen an den umliegenden Immissionsorten“, Bericht Nr. 5960/B1/plu vom 02.08.2021 der Steger & Partner Lärmschutzberatung GmbH ist der Anlage beiliegend.

13. Ver- und Entsorgung

Bei dem bebauten Grundstück kann die äußere Erschließung als gesichert betrachtet werden.

Für evt. Ersatzbaumaßnahmen: Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der gKu VE München-Ost mit Sitz in Poing. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das Kanalnetz (Trennsystem) der gKu VE München-Ost. Die Stromversorgung wird durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz der Bayernwerk AG gesichert, die Abfallbeseitigung durch die Müllabfuhr der Gemeinde Kirchheim. Der mögliche Anschluss an das sich im Aufbau befindliche Fernwärmenetz (Geothermie) ist insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit bei der konkreten Objektplanung im Einzelnen zu prüfen.

Alle baulichen Maßnahmen, die die Belange der Leitungsträger berühren, werden im Vorfeld der Umsetzung mit den zuständigen Fachstellen durch den Bauwerber abgestimmt.

14. Auswirkungen und Umsetzung der Planung

Die Gemeinde erwartet mit der Planung eine Stärkung der Nahversorgung in Heimstetten durch Entspannung des Parkdrucks und eine zeitgemäße Ausgestaltung der Parkieranlagen.

Die Umsetzung der Planung wird seitens des Bauwerbers projektiert und soll zeitnah erfolgen.

15. Planfertiger

Die Ausarbeitung der vorliegenden Planunterlagen gemäß den gemeindlichen Beschlüssen erfolgt das Büro Richard Baumann Architekt und Stadtplaner SRL.

Gemeinde: Kirchheim, den

.....

(Maximilian Böttl, Erster Bürgermeister)